

GROSSER RAT

GR.22.90

VORSTOSS

Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, dass:

1. im Kanton Aargau bei jeder Anstellung von Lehrpersonen an kantonalen oder gemeindlichen Schulen, diese die aktuellen Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) vorlegen müssen
2. im Falle einer Vorstrafe wegen sexueller Belästigung von Kindern, sexuellen Handlungen mit Kindern oder Herstellung und Besitz von Kinderpornographie zwingend von einer Anstellung abzusehen ist
3. bei im Kanton Aargau praktizierenden Lehrpersonen eine periodische Überprüfung der Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug), z. B. alle 5 oder 10 Jahre, durchgeführt wird
4. bei im Kanton Aargau praktizierenden Lehrpersonen bei einer Verurteilung wegen den genannten Delikten eine Kündigung zwingend ist

Begründung:

Kinder sind die schwächsten in unserer Gesellschaft. Nachdem sie behütet im Elternhaus aufwachsen, werden sie in die Obhut der Schule und deren Lehrpersonen übergeben. Die Volksschule übernimmt damit eine grosse Verantwortung, damit das Vertrauen der Eltern in diese Institution besteht und bestehen bleibt.

Weil sich unsere Gesellschaft und die technischen Möglichkeiten in den letzten Jahren verändert haben, müssen auch die Rahmenbedingungen überdenkt und wenn nötig angepasst werden. Pädosexuell veranlagte Männer und Frauen fühlen sich zu Kindern hingezogen und suchen sich oft Berufe aus, in welchen sie mit Kindern in Kontakt kommen. In der gesamten Schweiz werden regelmässig Lehrer, in seltenen Fällen auch Lehrerinnen wegen sexueller Belästigung von Kindern, sexuellen Handlungen mit Kindern oder Herstellung und/oder Besitz von Kinderpornographie verurteilt. In der Regel müssen sie darauf ihre Arbeitsstelle wechseln. Sehr oft ziehen sie in einen anderen Kanton und bewerben sich dort erneut als Lehrperson. Sie finden wieder eine Anstellung und es kommt am neuen Wirkungsort erneut zu sexuellem Missbrauch. Der aktuelle Mangel an Lehrpersonen in vielen Kantonen unterstützt diese Praxis.

In sehr vielen Berufssparten, gerade in der Privatwirtschaft, gehört das Vorlegen des aktuellen Strafregisterauszeuges bereits seit langer Zeit zum normalen Bewerbungsverfahren. Es ist unverständlich, dass diese Massnahme an der Aargauer Volksschule noch nicht angewendet wird. Aktuell gibt es im

Aargau keine zwingende Regelung bezüglich Strafregisterauszüge. An einigen Standorten gehört es zur Praxis. Diese "Kann-Formulierung" entspricht nicht mehr den zeitgemässen Anforderungen einer modernen Schule.

Seit dem 1. Januar 2015 können beim Bundesamt für Justiz (BJ) zwei unterschiedliche Strafregisterauszüge beantragt werden. Der Privatauszug ist für jede Tätigkeit und gibt Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener, bis zum Ablauf bestimmter Fristen. Der Sonderprivatauszug gibt explizit Auskunft über die Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt mit Kindern oder besonders schutzbedürftigen Personen. Also Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zur Folge hatten, das zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde, solange ein solches Verbot wirksam war.

Den Motionären geht es darum, dass die Kinder im Kanton Aargau vor sexuellem Missbrauch durch ihre Lehrpersonen geschützt werden. Einige Kantone haben diese Anpassung bereits vorgenommen. Für den grösstmöglichen Schutz sollte auch der Kanton Aargau seine gesetzlichen Grundlagen anpassen.

Mitunterzeichnet von 20 Ratsmitgliedern